

Darf SL die Lehrkräfte zwingen einen Laptop einzusetzen?

Beitrag von „Seph“ vom 18. September 2021 08:29

Zitat von karuna

Aber ja, ich müsste auch ein mehrseitiges Pamphlet unterschreiben, dass ich hafte, wenn das Gerät geklaut wird, daher leihe ich keins aus. Ob das juristisch haltbar ist, weiß ich nicht, aber dass meine Schulleitung überhaupt auf die Idee kommt, finde ich unangemessen.

Das ist m.E. unzulässig, einige Schulträger scheinen aber solche Formulierungen vorzugeben. Für Niedersachsen gibt das MK eine Mustervereinbarung für Leihgeräte für Lehrkräfte heraus, in der es heißt:

Zitat von Vertrag über die Leihgabe eines mobilen Endgeräts für Lehrkräfte

§ 10

Haftung, Verhalten bei Verlust und Diebstahl

(1) Im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder des Diebstahls des Leihgeräts hat der Entleiher gegen den Verleiher keinen Anspruch auf Reparatur oder Ersatzbeschaffung.

(2) Wird das Gerät während der Nutzungszeit beschädigt, ist dies dem Verleiher unverzüglich zu melden. Der Entleiher haftet nur für Schäden an dem Leihgerät, die er grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

(3) Bei Verlust oder Diebstahl des Leihgeräts ist der Verleiher unverzüglich durch den Entleiher zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn das Gerät wieder aufgefunden wird.

Diese Bedingungen scheinen mir ziemlich sauber zu sein und umfassen tatsächlich nur die "normale" Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und verpflichten zur Mitwirkung und Schadensminderung im Schadensfall, was vollkommen in Ordnung ist.